



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 11 – 27.04.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)
– Besonderer Teil –

190

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer , 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.03.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14.04.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen und des Besonderen Teils
- A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**
- § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsausschuss
- B. Bachelorprüfung**
- § 6 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 7 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 8 Studien- und Prüfungssprachen
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang**
- I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen***
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Umrechnung von Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt
- § 13 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 14 Freischussregelung
- § 15 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 16 Beurlaubte Studierende
- § 17 Antwort-Wahl-Verfahren
- II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul***
- § 18 Abschlussmodul
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit
- § 20 Widerruf der Zulassung zur Bachelorarbeit
- D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**
- § 21 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
- § 22 Frist für den Studienabschluss
- § 23 Schutzbestimmungen
- E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise**
- § 24 Bildung der Bachelorgesamtnote
- § 25 Zeugnis und weitere Nachweise
- § 26 Urkunde
- F. Schlussbestimmungen**
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Präambel

Der Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) ist ein gemeinsamer Studiengang der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart. Die beiden Universitäten setzen hiermit einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen. Grundlage für den gemeinsamen Studiengang ist die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil. Dieser Besondere Teil konkretisiert die dort getroffenen Regelungen und stellt sicher, dass diese auch an der Universität Stuttgart Anwendung finden können.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Bachelorrahmenprüfungsordnung der Universität Tübingen

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil dieser Ordnung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren oder abweichenden Regelungen getroffen werden.

A. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Medizintechnik dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Bachelorprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Medizintechnik. ²Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt sechs Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten, von denen 12 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul und 147 Leistungspunkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ³Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt weitere 21 Leistungspunkte. ⁴Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von Leistungspunkten hinaus ist der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten aus den in § 6 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

(3) ¹Im Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen. ²Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen des Medizintechnik-Studiums an der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. ³Näheres regelt § 15.

(4) Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen veröffentlicht ein Modulhandbuch für den Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), welches den gesamten Studienverlauf und alle darin vorkommenden Module inklusive der Modulprüfungen abbildet.

§ 3 Studienbeginn

§ 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist wie folgt zu lesen:

Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen und in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart in ihren jeweils gültigen Fassungen geregelt.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Universität Tübingen und die Universität Stuttgart gemeinsam (joint degree) den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).

§ 5 Prüfungsausschuss

Um den Besonderheiten eines Kooperationsstudiengangs zweier Universitäten gerecht zu werden, werden, abweichend von bzw. ergänzend zu § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bezüglich des Prüfungsausschusses folgende Regelungen getroffen:

1. Es gilt der folgende Absatz 1:

¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben schlägt die Interuniversitäre Kommission Medizintechnik (§ 4 des Kooperationsvertrages) die Mitglieder eines Prüfungsausschusses vor. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ³Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von den Fakultätsräten der tragenden Fakultäten bestellt (§ 6 des Kooperationsvertrages). ⁴Der oder die Stellvertretende des oder der Vorsitzenden muss von der Partneruniversität kommen. ⁵Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) vier hauptberuflich tätige Professorinnen bzw. Professoren, wobei je zwei von der Universität Stuttgart und zwei von der Universität Tübingen stammen,*
- 2) zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je eine von der Universität Stuttgart und eine von der Universität Tübingen stammt und*
- 3) eine Person aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Medizintechnik (mit beratender Stimme).*

⁶Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Satz 5 Nr.1 führen. ⁷Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁸Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁹Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ¹⁰Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ¹¹Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ¹²Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ¹³Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

2. Es gilt der folgende Absatz 2:

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

3. § 6 Absatz 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist wie folgt zu lesen:

Von der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart sind jeweils die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

B. Bachelorprüfung

§ 6 Aufbau der Bachelorprüfung

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Modulbezeichnung	Pflicht/ Wahlpflicht	Semester						Leistungspunkte Credit Points (CP)
			1	2	3	4	5	6	
Grundstudium									
1.1	Experimentalphysik 1	P	X						9
1.2/2.2	Humanbiologie 1 und 2 (Zellbiologie, Anatomie, Physiologie und Pathologie)*	P	X						9
1.3/2.4	Höhere Mathematik 1 und 2	P	X	X					18
1.4	Technische Mechanik 1	P	X						6
1.5/2.5	Konstruktion in der Medizingerätetechnik 1 und 2 und Einführung in die Festigkeitslehre	P	X	X					12
2.1/3.7	Experimentalphysik 2	P		X	X				9
2.3/3.5	Einführung in die Elektrotechnik 1 und 2	P		X	X				6
3.4	Humanbiologie 3 (Anatomie, Physiologie und Pathologie)	P			X				6
3.1	Höhere Mathematik 3	P			X				6
3.3	Materialien für Implantate	P			X				3
3.6	Biomechanik	P			X				3

4.1	Einführung in die Biochemie	P				X						3
4.2	Humanbiologie 4 (Anatomie, Physiologie und Pathologie)	P				X						6
4.3	Grundlagen der Optik	P				X						6
4.4	Systemdynamische Grundlagen der Regelungstechnik	P				X						3
4.5	Grundlagen zur Bio- und Chemo-sensorik	P				X						6
4.6	Aktuelle Aspekte der Biomedizinischen Technik	P				X						3
Fachstudium												
K	Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X				12
K	Kompetenzfeld MI/BT	W					X	X				12
E	Ergänzungsbereich (Ergänzungsmodule)	W					X	X				9
Schlüsselqualifikationen												
Fachaffine Schlüsselqualifikationen												
2.5	Einführung in die Chemie	P		X								3
3.6	Informatik I	P			X							6
Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen												
SQ1	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	P				X						3
SQ2	Fachübergreifende SQ	P					X	X				9

		Bachelorarbeit							
B	Bachelorarbeit	P						X	12

*Die in diesen Modulen enthaltenen Teilprüfungen Humanbiologie 1 und Einführung in die Festigkeitslehre bilden die Orientierungsprüfung.

(2) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 Leistungspunkte (Credit Points, CP) zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 12 Leistungspunkte **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module SQ1 Methodik wissenschaftlichen Arbeitens (3 CP), Informatik I (6 CP) und Einführung in die Chemie (3 CP) erworben. ³Die **verbleibenden** 9 Leistungspunkte werden im Modul SQ2 Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen erworben. ⁴Zum Erwerb der Leistungspunkte des Moduls SQ2 können Lehrveranstaltungen aus den für das jeweilige Semester geltenden Kursprogrammen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen der Universität Tübingen (Studium Professionale) und der Universität Stuttgart (Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen) gewählt werden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich inhaltlich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 2-semesteriges Fachstudium. ²Die ersten 4 Semester beinhalten Pflichtveranstaltungen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaft und der Medizin. ³Im Grundstudium sind Module im Umfang von 120 Leistungspunkten und fachübergreifende Schlüsselqualifikationen im Umfang von 3 Leistungspunkten zu absolvieren.

(4) ¹Im Fachstudium (5. und 6. Semester) spezialisieren sich die Studierenden durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen. ²Diese Module werden aus zwei Bereichen gewählt: dem Kompetenzfeldbereich und dem Ergänzungsbereich. ³Die Studierenden wählen im Kompetenzfeldbereich Module im Umfang von insgesamt 24 CP. ⁴Nach erfolgreichem Abschluss der aus dem Kompetenzfeldbereich gewählten Module werden diese jeweils als Kompetenzfelder des Studierenden ausgewiesen. ⁵Aus dem Ergänzungsbereich wählen die Studierenden Module im Umfang von 9 CP. ⁶Im Modulhandbuch sind die angebotenen Wahlpflichtmodule im Einzelnen beschrieben.

§ 7 Modulleistungen, Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Im Modulhandbuch ist auch festgelegt, in welcher Art die in den einzelnen Modulen geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen sind.

(2) ¹§12 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist so zu lesen, dass für Studienleistungen bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz neuer Medien die Einhaltung des Prüfungsstandards der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart gesichert sein muss. ² §12 Abs. 2 Satz 4 ist so zu lesen, dass Distanzprüfungen stets zur selben Zeit stattzufinden haben wie diejenigen Präsenzprüfungen, zu denen sie gehören, gleich ob sie an der Universität Tübingen oder an der Universität Stuttgart stattfinden.

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

§ 14 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist so zu lesen, dass prüfungsbe-
fugt im Sinne des § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nur Personen sind, die
in einer in § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Funktion der Uni-
versität Tübingen oder der Universität Stuttgart angehören (Mitglieder oder Angehörige).

C. Modulprüfungen im Bachelorstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Modulprüfungen

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹§ 17 Abs. 2 Satz 1 Ziff.1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist so zu lesen, dass zu
einer studienbegleitenden Prüfungsleistung im Studiengang Medizintechnik mit akademi-
scher Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) nur zugelassen werden kann, wer an
der Universität Tübingen und an der Universität Stuttgart in dem genannten Studiengang
eingeschrieben ist. ²Die weiteren in § 17 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung
genannten Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen bleiben
unberührt.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Bachelo-
rstudiengang Medizintechnik ist nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser
Ordnung, neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen, das
Erbringen von Studienleistungen.²Das Modulhandbuch enthält Angaben zu Art, Inhalt und
Umfang der zu erbringenden Studienleistungen der jeweiligen Module.

(3) Ergänzend zu den in § 17 Abs. 3 Satz 2 genannten Gründen, die Zulassung zu studien-
begleitenden Prüfungsleistungen zu versagen, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung
zur betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung unter dem Vorbehalt aussprechen,
dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden.

(4) ¹§ 17 Abs. 3 Satz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist so zu lesen, dass die
Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung widerrufen werden kann, wenn die
oder der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der studienbegleitenden Prüfungslei-
stung nicht mehr im Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart einge-
geschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungs-
leistung nicht berechtigt ist. ²Die weiteren in § 17 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ord-
nung genannten Regelungen bleiben unberührt.

§ 11 Umrechnung von Noten

(1) Ergänzend zu den in § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung getroffenen Regelun-
gen zur Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird für die Umrechnung
von Noten in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen
Hochschulen folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A = „excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B = „very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C = „good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D = „satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E = „sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F = „fail“

(2) Für die Bildung der Gesamtnoten gilt § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend sowie § 24.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

Abweichend von § 22 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird für die Abmeldung von schriftlichen, praktischen und mündlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit geregelt, dass die Abmeldung von der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung ohne Angaben von Gründen bis einschließlich sieben Tage vor dem ersten Tag des betreffenden Prüfungstermins möglich ist.

§ 13 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

¹Gemäß § 26 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist für die erste Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung im spätestens übernächsten Semester nach der erstmalig nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung an einer Wiederholungsprüfung teilzunehmen. ²Für jede weitere ggf. zulässige Wiederholung ist an einer Wiederholungsprüfung teilzunehmen, die in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang zur vorangegangenen Wiederholung stattfindet. Wiederholungsprüfungen nach Satz 2 sind spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ⁴Gemäß § 26 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird näher bestimmt, dass die Wiederholungsprüfung nach Satz 2 als mündliche Prüfung durchgeführt wird; diese dauert mindestens 20, höchstens aber 30 Minuten.

§ 14 Freischussregelung

(1) ¹Wurden nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters 96 Leistungspunkte erbracht, können erstmalig abgelegte und bestandene Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag beim Prüfungsamt in höchstens 2 Modulen zur Notenverbesserung spätestens am übernächsten Prüfungstermin für die Prüfungen der jeweiligen Module einmal wiederholt werden. Für die Notenbildung ist das bessere Ergebnis zugrunde zu legen.

(2) ¹Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule von bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit gemäß § 39 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (Gremien- und Organtätigkeit) und § 23 von bis zu 2 Semestern, sowie Zeiten in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, von bis zu 2 Semestern. ²Diese Zeiten werden nicht auf die Frist nach Abs. 1 angerechnet.

(3) Bei Vorliegen der in § 39 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung (Schutzbestimmungen) genannten Voraussetzungen kann die in Abs. 1 genannte Frist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu 3 Semester verlängert werden.

§ 15 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

- Aus Modul Nr. 1.2/2.2 Humanbiologie 1 und 2 die Teilprüfung Humanbiologie 1 (Zellbiologie, Anatomie, Physiologie und Pathologie);
- Aus Modul Nr. 1.5/2.5 Konstruktion in der Medizingerätetechnik 1 und 2 mit Einführung in die Festigkeitslehre die Teilprüfung Einführung in die Festigkeitslehre.

³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist im Modulhandbuch geregelt und ist von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn

des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal innerhalb der Frist des § 21 Abs. 1 wiederholt werden, bis zu deren Ablauf die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung erbracht sein müssen

§ 16 Beurlaubte Studierende

§ 9 Abs. 4 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist so zu lesen, dass Regelungen zur Beurlaubung in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart in ihren jeweils gültigen Fassungen den in § 9 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Regelungen vorgehen.

§ 17 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen unter Einsatz neuer Medien gemäß § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 18 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 12 Leistungspunkte zu erwerben. ²Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und einen Seminarvortrag. ³Die Note des Abschlussmoduls ergibt sich zu 85% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 15% aus der Note des Seminarvortrags. ⁴Die Bachelorarbeit ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sind fünf Monate.

(3) § 28 Abs. 7 Satz 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist so zu lesen, dass als Betreuer der Bachelorarbeit Personen vorzusehen sind, welche der Universität Tübingen oder der Universität Stuttgart angehören (Mitglieder oder Angehörige). § 28 Abs. 7 Satz des

Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist so zu lesen, dass mit Genehmigung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit auch an einer Einrichtung oder Stelle außerhalb der Universitäten Tübingen und Stuttgart unter Einbeziehung einer Person dieser Einrichtung oder Stelle als Co-Betreuer angefertigt werden kann.

(4) Abweichend von § 28 Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird geregelt, dass die fertige Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist beim zuständigen Prüfungsamt in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen ist; die fertige Bachelorarbeit wird vom Prüfungsamt der Prüferin oder dem Prüfer zur Prüfung vorgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer kann darüber hinaus von der Kandidatin oder dem Kandidaten die Aushändigung eines gebundenen Exemplars der fertigen Bachelorarbeit verlangen.

(5) Abweichend von § 28 Abs. 5 Satz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird geregelt, dass das Bewertungsverfahren spätestens zwei Monate nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein soll; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des zuständigen Prüfungsausschusses.

(6) ¹Abweichend von § 19 Abs.1 Satz 3 bzw. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung können zu einer differenzierten Bewertung der Bachelorarbeit die in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Noten um die Werte 0,1 bis 0,5 gehoben oder gesenkt werden. ²Die Noten 0,9 bis 0,5, die Noten 4,1 bis 4,9 und die Noten 5,1 bis 5,5 werden nicht vergeben. ³Für alle weiteren studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt für die Benotung § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit und den dazugehörigen Seminarvortrag ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss aller nach der in der Tabelle in § 6 Abs. 1 für das 1. bis 4. Semester (Grundstudium) vorgesehenen Module, entsprechend 126 CP.

§ 20 Widerruf der Zulassung zur Bachelorarbeit

¹§ 30 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist so zu lesen, dass die Zulassung zur Bachelorarbeit widerrufen werden kann, wenn die oder der Studierende bei Erbringung der Bachelorarbeit nicht mehr im Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) an der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ²Die weiteren in § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Regelungen bleiben unberührt.

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 21 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

(1) ¹Die folgenden Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Moduls Nr.1.2 Humanbiologie 1 (**Orientierungsprüfung**)
- alle Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Moduls Nr.1.5 Einführung in die Festigkeitslehre (**Orientierungsprüfung**)

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder studienbegleitende Prüfungsleistung nicht innerhalb der Frist des Satz 1 erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

(2) ¹Wird eine Studierende oder ein Studierender bei der Zulassung zum Studiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) aufgrund bereits erbrachter Leistungen in ein höheres Fachsemester eingestuft, kann sie oder er beim zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Frist stellen. ²Wird dem Antrag stattgegeben, kann der Prüfungsausschuss die in Abs. 1 Satz 1 genannte Frist um bis zu zwei Semester verlängern.

§ 22 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des zehnten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 23 Schutzbestimmungen

§ 39 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist so zu lesen, dass eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Tübingen oder der Universität Stuttgart oder der jeweiligen Studentenwerke einer der genannten Hochschulen während mindestens eines Jahres bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben kann; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor der Universität Tübingen.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 24 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und Seminarvortrag) und dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird das Abschlussmodul mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

§ 25 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) Abweichend von § 36 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird die Ausstellung des Zeugnisses wie folgt geregelt:

¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis; das Zeugnis wird von der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart gemeinsam ausgestellt. ³In das Zeugnis werden die Bachelorgesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit eingetragen. ⁴Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Stuttgart und der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Tübingen. ⁵Die Rektorinnen oder Rektoren der genannten Universitäten können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Unterzeichnung benennen. ⁶Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁷Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) ¹§ 36 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist so zu lesen, dass die Universität Tübingen ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausstellt, jeweils in deutscher Sprache; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt.

§ 26 Urkunde

Abweichend von § 37 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird die Unterzeichnung und Siegelung der Urkunde wie folgt geregelt:

¹Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Stuttgart und der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Tübingen unterzeichnet. ²Die Rektorinnen oder Rektoren der genannten Universitäten können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Unterzeichnung benennen. ³Die Urkunde wird mit den Siegeln beider Universitäten versehen.

F. Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021. ³Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. Sc. Medizintechnik an der Universität Tübingen und der Universität Stuttgart vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, findet diese Prüfungsordnung keine Anwendung; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gelten jedoch § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie § 5. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss kann, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für Studierende nach Satz 3 geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bereits erbrachter Leistungen bzw. mit Hilfe der Erteilung von Auflagen oder eines sog. learning agreements. Studierende nach Satz 3 können im Einzelfall unter Geltendmachung besonderer Gründe – insbesondere der in § 39 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und § 21 genannten Schutzbestimmungen – auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss und mit dessen Genehmigung die Bachelorprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung ablegen.

Tübingen, den 14.04.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor